

**Mitteilung des Senats vom 2. Juli 2013**

**Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2013 beschlossen, den Antrag

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

**ENTWURF**

**A n t r a g**  
**der Freien Hansestadt Bremen**

---

**Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung**

1. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung auch Regelungen zur Stabilisierung der Krankenhausfinanzierung getroffen werden.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass kurzfristig eine Änderung des Bundestages in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, nach der in strittigen Fragen von Krankenhausabrechnungen vor der Klage über eine Abrechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll. Alle strittigen Abrechnungen von Krankenhäusern mit einem Streitwert bis einschließlich 2.000 € sind zunächst dort mit klageaufschiebender Wirkung zu behandeln. Die Mehrzahl der Abrechnungstreitigkeiten sollen demnach im Schlichtungsverfahren gelöst werden.
3. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Einführung von Konfliktlösungsinstrumentarien, die vor der Anrufung der Sozialgerichte bei streitigen Vergütungsforderungen zur Anwendung kommen. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nicht bindend sind und es abzuwarten bleibt, ob eine tatsächliche Entlastung der Sozialgerichte erfolgt und nicht lediglich eine Verzögerung eintritt.
4. Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgenommene Änderung in § 17c Abs. 4b Satz 2 KHG die Aufgaben der gemeinsamen Selbstverwaltung in den Ländern berührt. Mit der Einführung eines verpflichtenden Schlichtungsverfahrens

werden in vielen Ländern u. a. wegen der Menge der strittigen Abrechnungsfälle und der absehbaren Bürokratisierung des Schlichtungsverfahrens erhebliche Umsetzungsprobleme erwartet.

5. Der Bundesrat stellt fest, dass aufgrund der vorgenommenen Änderung eine Rechtslücke entsteht und eine Übergangsregelung fehlt. Bis zur Einigung der Selbstverwaltungspartner auf Landesebene über das Verfahren des Schlichtungsausschusses wäre die Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Klageweg vor den Sozialgerichten wegen der vorgeschalteten Schlichtung nicht zulässig.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass aus Sicht der Länderkammer Zweifel an der Praktikabilität der von der Regierungskoalition nun vorgenommenen Änderung bestehen. Der Bundesrat regt vor diesem Hintergrund an
  - zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Übergangsregelung ins Gesetz aufzunehmen,
  - die Effektivität des Schlichtungsverfahrens nach 2 Jahren zu evaluieren.

#### Begründung

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitrags-schulden in der Krankenversicherung (Ausschussdrucksache 17(14)0442 vom 11.06.2013) sollen auch Regelungen zur Krankenhausfinanzierung beschlossen werden. Diese sind grundsätzlich zu begrüßen. In dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ist jedoch auch eine von den Regierungsfractionen im Bundestag eingebrachte Neuregelung vorgesehen, nach der vor der Klage über eine Abrechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen eine in den meisten Ländern nicht funktionsfähig tätige oder erst noch zu gründende Schlichtungsstelle auf der Ebene der Selbstverwaltung angerufen werden soll. Alle von den Krankenkassen strittig gestellten Krankenhausabrechnungen mit einem Streitwert bis zu 2.000 € sind demnach zunächst dort mit klageaufschiebender Wirkung zu behandeln. Das ist bei einem durchschnittlichen Streitwert zwischen 500 € und 1.500 € die Mehrzahl der Streitfälle. Mit der Einführung dieser bürokratischen Regelung werden u. a. wegen der Menge der strittigen Abrechnungsfälle erhebliche Umsetzungsprobleme zum Nachteil der Krankenhäuser erwartet. Die Schlichtungsregelung ist unpraktikabel und sollte überprüft werden. Zudem entsteht

eine Rechtslücke bis zur Einigung in den Ländern über das Schlichtungsverfahren wegen der fehlenden Übergangsregelung. Eine Entlastung der Sozialgerichte ist zwar wünschenswert. Sie kann aber nicht zwingend als Ergebnis dieser neuen Regelung vorausgesetzt werden, da die Schlichtung nicht bindend ist. Möglicherweise verzögert sich dadurch lediglich das Klageverfahren. Zum nächst möglichen Zeitpunkt sollte eine Übergangsregelung eingeführt und die Neuregelung insgesamt nach 2 Jahren überprüft werden.